Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Vorschläge hinsichtlich der Gendarmerie und der Kolonialarmee zu zentralisieren. Art. 3. Besondere Instruktionen des Ministers werden die Detailbestimmungen für die Ausführung des vorliegenden Dekrets regeln. Art. 4. Ein Dekret wird die Bedingungen bestimmen, unter denen die Vorschläge für das Avancement und die verschiedenen Belohnungen festgestellt, geprüft und dem Kriegsminister unterbreitet werden, dem es obliegt, sie entsprechend den Artikeln 10 und 16 des Dekrets vom 9. Januar und 28. Dezember 1900 zu bestätigen.

Art. 5. Der Kriegsminister wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekrets beauftragt."

Gleichzeitig hat General André an die kommandierenden Generale und die Militärgouverneure von Paris und Lyon ein Rundschreiben gesandt, das ihnen die aus der Beseitigung der Militär-General-Inspektionen erwachsenden neuen Verpflichtungen und Aufgaben klarlegt, die in einem später zu erlassenden Dekrete ganz genau auseinandergesetzt werden sollen.

Eidgenossen schaft.

— Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen. (Vom 8. Februar 1901.) Der schweizerische Bundesrat, in Abänderung der Verordnung vom 4. März 1892, beschliesst:

Art. 1. Bei der Mobilmachung der Armee oder eines Teiles derselben treten zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschübe von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige in Thätigkeit:

I. der Territorialdienst,

II. der Etappen- und Eisenbahndienst.

I. Abschnitt.

Der Territorialdienst.

Art. 2. Der Territorialdienst umfasst die Überwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschabes, die Übernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Das Territorium der Eidgenossenschaft wird behufs Durchführung des Territorialdienstes im Kriegsfalle in folgende 9 Territorialkreise eingeteilt:

I. Territorialkreis: umfassend die Kantone Genf, Waadt, Wallis; Kreissitz Lau-

sanne.

II. " umfassend die Kantone Freiburg,
Neuenburg; Kreissitz Neuenburg.

III. " umfassend den Kanton Bern;
Kreissitz Bern.

IV. " umfassend die Kantone Luzern, Nid- und Obwalden, Zug; Kreissitz Luzern.

V. umfassend die Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt, Solothurn; Kreissitz Aarau.

VI. " umfassend die Kantone Zürich, Schaffhausen; Kreissitz Zürich. VII. " umfassend die Kantone Thurgau,

St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.; Kreissitz St. Gallen.

VIII. Territorialkreis: umfassend die Kantone Graubünden, Glarus; Kreissitz Chur. IX. " umfassend die Kantone Tessin, Uri, Schwyz; Kreissitz Bellinzona.

Für jeden Territorialkreis wird bereits im Frieden auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements durch den Bundesrat ein Territorialkreiskommandant ernannt, welcher bei der Mobilmachung sein Amt antritt und die ihm unterstellten Kantonsregierungen von seinem Dienstantritt benachrichtigt.

Jedem Territorialkreiskommandanten ist ein Stab beigegeben, dessen Offiziere ebenfalls bereits im Frieden ernannt werden.

Art. 3. Die Leitung des Territorialdienstes liegt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 236 und 243 der Militärorganisation) dem schweizerischen Militärdepartement ob. Zur Beihilfe unterstehen ihm hierfür folgende Organe:

- a. die Waffen- und Abteilungschefs oder deren Stellvertreter,
- b. die Territorialkreiskommandanten,
- c. die Landsturmkommandanten,
- d. die kantonalen Militärbehörden,

e. die Kommandanten der für den Territorialdienst verwendeten Truppen.

Art. 4. Die Waffen- und Abteilungschefs haben die Leitung der nachstehenden Heeresanstalten, welche sich teils schon im Frieden in den verschiedenen Kreisen befinden, teils im Kriegsfalle neu errichtet werden. Es sind dies:

die Rekruten- und Mannschaftsdepots;

das Kavallerieremontendepot;

die Pferdedepots;

die Militäretablissemente (Konstruktionswerkstätte, Waffenfabrik, Munitionsfabrik, Pulvermühlen etc.); die Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;

die Armeeverpflegungsmagazine;

die Armeespitäler;

die Pferdekuranstalten.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Waffenund Abteilungschefs über folgende Hilfsorgane:

das Kanzleipersonal ihrer Dienstabteilung;

das Instruktionspersonal, soweit über dasselbe nicht anderweitig verfügt ist;

die Direktoren der Militäretablissemente;

die Waffenkontrolleure und die Verwalter der Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;

die Chefs der Rekruten- und Mannschaftsdepots, des Kavallerieremontendepots, der Pferdedepots, Armeeverpflegungsmagazine, der Armeespitäler und Pferdekuranstalten.

Art. 5. Die Territorialkreiskommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Territorialkreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Insbesondere liegen ihnen folgende Verpflichtungen ob: Sie treffen die Anordnungen für eine allfällige Evakuierung des Territorialkreisgebietes oder eines Teiles desselben und für die Instradierung aller Kriegsmittel des Evakuationsgebietes nach dem Landesinnern.

Sie handhaben die militärische Ordnung in ihren Kreisgebieten und üben die höchste Polizeigewalt in denselben aus. Zu diesem Zwecke verfügen sie über das eidgenössische Grenzwächterkorps und die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden, sowie über die ihnen unterstellten Territorialtruppen Jedem Territorialkreiskommandanten ist ein Ersatzkriegsgericht zugeteilt.

Sie sichern mit den ihnen unterstellten Territorialtruppen Rücken und Flanken der Armee, die rückwärtigen Verbindungen derselben, sowie die in ihrem Kreise befindlichen Heeresanstalten des Territorialdienstes.

Im Armeebereiche haben sie allen Befehlen des Armeekommandos unbedingt Folge zu leisten.

Art. 6. Für jeden Territorialkreis wird ein Landsturmkommandante ernannt. Die Landsturmkommandanten sind den Territorialkreiskommandanten direkt unterstellt. Sie vollziehen und überwachen die Rekrutierung, Einberufung und Entlassung der Landsturmtruppen und die Aufbietung von Ersatzpferden und Requisitionswagen für die Armee, den Territorial- und Etappendienst. Sie kommandieren den Landsturm ihres Kreises, soweit derselbe nicht unter den direkten Befehl von Offizieren der Feld- oder Territorialtruppen gestellt ist, oder von ihnen in Anspruch genommen wird, wozu dieselben in dringenden Fällen (Grenzbewachung, Befestigungsarbeiten, Schutz rückwärtiger Verbindungen u. s. w.) ohne weiteres berechtigt sind, unter sofortiger Mitteilung an den Landsturmkommandanten des betreffenden Kreises.

Art. 7. Die kantonalen Militärbehörden haben die Weisungen des schweizerischen Militärdepartements, beziehungsweise der Waffen- und Abteilungschefs und der Territorialkreiskommandanten zu vollziehen, unterstützen die Thätigkeit derselben und treffen ungesäumt die zur Ausführung aller Befehle erforderlichen Anordnungen, insbesondere betreffend:

Aufgebot von Truppen und Ersatzmannschaften; Evakuierung der Kriegsmittel und Aufbringung derselben;

Ausführung von Terrainverstärkungen, dem Bau und der Zerstörung von Kommunikationen;

Beschaffung von Ersatzpferden und Requisitionswagen, die Unterbringung und Verpflegung von Gefangenen, Kranken und Verwundeten, die vom Kanton requirierte polizeiliche Hilfe, die Organisation der freiwilligen Hilfeleistungen, die Überwachung der Presse und Fremden u. s. w.

Art. 8. Die Kommandanten der ausser dem Verbande der Feldarmee stehenden Truppenkorps, Landwehr oder Landsturm, stehen entweder unter dem direkten Befehle des schweizerischen Militärdepartements, beziehungsweise des betreffenden Waffen- oder Abteilungschefs, oder sie sind dem Territorialkreiskommandanten unterstellt, in dessen Territorialgebiet sie sich befinden.

II. Abschnitt.

Der Etappen- und Eisenbahndienst.

Art. 9. Den Oberbefehl über den gesamten Etappenund Eisenbahndienst führt das Armeekommando. Er wird geleitet vom Chef des Transportdienstes, welcher mit den ihm nach Bedarf zugeteilten Offizieren und Hilfspersonal eine Abteilung des Armeestabes bildet.

Art. 10. Dem Chef des Transportdienstes sind als Ausführungsorgane unterstellt, der Oberetappenkommandant zur Leitung des Etappendienstes und der Oberbetriebsdirektor als Chef des dem Kriegsbetrieb unterstellten Eisenbahnwesens.

Etappendienst.

Art. 11. Der Oberetappenkommandant leitet den Dienst auf den Etappenlinien nach den Weisungen des Chefs des Transportdienstes. Für die Ausführung der Eisenbahn- und Dampfschifftransporte steht er in beständigem Verkehr mit dem ihm koordinierten Oberbetriebsdirektor.

Dem Oberetappenkommandanten ist folgender Stab zugeteilt:

Ein Stabschef.

1-2 Adjutanten.

Ein Oberetappen-Parkdirektor.

Traindirektor.

Kriegskommissär.

" Arzt.

" Pferdearzt.

" Feldpostchef.

" Telegraphenchef.

Hilfspersonal nach Bedarf.

Art. 12. Für die Organisation des Etappendienstes werden Anfangsetappenorte, Endetappenorte, Sammeletappenorte und Zwischenetappenorte bezeichnet.

An allen diesen Orten werden Etappenkommandanten eingesetzt, welche das nötige Stabs- und Hilfspersonal, sowie die erforderlichen Truppen zugeteilt erhalten.

In der Dienstsprache werden die Etappenkommandos nach ihrem Amtssitz benannt.

Die Verkehrslinien, welche die Sammeletappenorte mit den Endetappenorten verbinden, heissen Etappenlinien.

Art. 13. Die Etappenkommandos an Anfangsetappenorten übernehmen von den am Orte oder in dessen Nähe
befindlichen Heeresanstalten des Territorialdienstes den
Nachschub zur Weiterspedition an die nächste Etappe
nach vorwärts und liefern den von letzterer erhaltenen
Rückschub den Heeresanstalten ab. In der Regel sind
sie dem Oberetappenkommando direkt unterstellt, ausnahmsweise der nächstgelegenen Sammeletappe.

Befinden sich die Heeresanstalten in näherer Verbindung mit einer Sammel- oder Zwischenetappe als mit einer Anfangsetappe, so verkehren sie direkt mit diesen.

Art. 14. Die Endetappenorte sind die der Armee zunächst gelegenen Ortschaften, welche mit Etappenkommandos versehen sind.

Die Aufgabe der Etappenkommandos an Endetappenorten besteht einerseits in der Übernahme des Rückschubes von der Armee und der Weiterspedition desselben an die Sammeletappenorte, andererseits im Empfang des von den Sammeletappenorten kommenden Nachschubes und der Abgabe desselben an die Armee.

Die zwischen der Endetappe und der Armee oft noch vorhandene betriebsfähige Eisenbahnlinie wird Endeisenbahnlinie genannt. Der Betrieb dieser Linie wird von der Endetappe aus geregelt. Die vor der Endetappe liegenden Stationen heissen Endeisenbahnstationen und werden vom Endetappenkommando aus nach Bedarf mit Bahnhofkommandauten und Wachen versehen.

Die Endetappenkommandanten stehen unter dem direkten Befehl des Oberetappenkommandos.

Art. 15. Auf jeder Etappenlinie wird an einem grössern Verkehrszentrum ein Sammeletappenkommando eingesetzt.

Dasselbe führt den Befehl über die Etappenlinie vom Sammeletappenort bis zum Endetappenort. Es leitet den Verkehr auf dieser Etappenlinie und sorgt mit Hilfe von Etappentruppen für die militärische Sicherung.

Die Sammeletappe dient als Regulator für den gesamten Transportverkehr von und nach der Endetappe.

Das Etappenkommando am Sammeletappenorte steht unter dem direkten Befehl des Oberetappenkommandos, und werden ihm die auf der Etappenlinie bis zur Endetappe liegenden Zwischenetappenkommandos dienstlich unterstellt.

Art. 16. Zwischenetappenkommandos werden überall da eingesetzt, wo es der Verkehr verlangt. Sie vermitteln den Verkehr zwischen den End- und Sammel- und den Sammel- und Anfangsetappenkommandos.

Man unterscheidet Zwischenetappenkommandos auf Eisenbahnetappenlinien und solche auf Landetappenlinien. Erstere werden an grössern Eisenbahnknotenpunkten, letztere von Tagmarsch zu Tagmarsch eingesetzt.

Die Zwischenetappenkommandos werden vom Oberetappenkommandanten demjenigen Sammel- oder Anfangsetappenkommando unterstellt, mit dem sie die nächsten Verkehrsbeziehungen haben. Ausnahmsweise können sie auch dem Oberetappenkommando direkt unterstellt sein.

Art. 17. An grössern Bahnhöfen, Eisenbahuknotenpunkten, oder an Stationen mit grossem Militärverkehr werden Bahnhofkommandos eingesetzt, denen Personal und Truppen nach Bedarf beigegeben werden.

Die Bahnhofkommandanten haben den Verkehr zwischen den Führern der Militärtransporte (Transportbegleitern) und den Eisenbahnbeamten zu vermitteln. Sie haben im Bahnhofbezirk nur militärische und polizeiliche Befugnisse, dürfen sich demnach in den bahnbetriebstechnischen Dienst der Station nicht einmischen.

Der Bahnhofkommandant ist dem am gleichen Orte befindlichen Etappenkommandanten unterstellt und vertritt denselben am Bahnhof. Ist kein Etappenkommandant am Orte, so untersteht er einem benachbarten Etappenkommando oder dem Oberetappenkommando.

Eisenbahndienst.

Art. 18. Der Oberbetriebsdirektor leitet den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe nach den Vorschriften über die Militärtransporte und denjenigen für den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen.

Er organisiert den dem Kriegsbetrieb unterstellten Eisenbahn- und Dampfschiffdienst im Sinne der Weisungen des Chefs des Transportdienstes, sowohl für den Militär- als für den Civilverkehr.

Er beschränkt von sich aus oder gemäss erhaltenen Weisungen erforderlichenfalls den Civilverkehr oder hebt ihn auch ganz auf.

Er verfügt über das sämtliche Personal und Material der Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen und kann beides nach Bedarf versetzen und konzentrieren und auch einzelne Beamte ohne Grundangabe ihrer Stellung entheben.

Der Oberbetriebsdirektor verfügt nach den Weisungen des Chefs des Transportdienstes oder aus eigener Initiative die Evakuation von Linien und giebt die Befehle betreffend Unterhalt und Verbesserung der bestehenden Bahnen.

Das Armeekommando kann ihm die Aulage neuer, sowie den Abbruch bestehender Linien und die Zerstörung von Bahnobjekten auftragen.

Der Oberbetriebsdirektor ordnet die Ausführung der ihm vom Chef des Transportdienstes oler vom Oberetappenkommandanten unter Angabe der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgegebenen Transporte an.

Er zeigt dem Chef des Transportdienstes und dem Oberetappenkommandanten jedes unvorhergesehene Ereignis an, welches die volle Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Transportanstalten verhindert oder zu verhindern droht, und macht gleichzeitig Vorschläge zur Hebung oder Umgehung des Hindernisses.

Art. 19. Für den Kriegsbetrieb werden die schweizerischen Transportanstalten in Betriebsgruppen eingeteilt, an deren Spitze je ein Betriebsgruppendirektor gestellt wird.

Die Gruppeneinteilung entspricht der Friedenseinteilung der Eisenbahnen. Die im Bereiche des Hauptbahnnetzes (Kreise) jeder Gruppe liegenden übrigen Transportanstalten (Eisenbahnen und Dampfschiffe) werden dem Hauptbahnnetz angegliedert und bilden mit diesem zusammen die Betriebsgruppe.

Art. 20. Die Betriebsgruppendirektoren sind dem Oberbetriebsdirektor direkt unterstellt und leiten den Dienst der Eisenbahnen und Dampfschiffe ihrer Gruppe nach seinen Weisungen mit dem schon für den Friedensdienst vorhandenen Personal und Material, soweit darüber vom Oberbetriebsdirektor nicht anderweitig verfügt wurde. Die Hauptbahn leitet der Gruppendirektor direkt durch seine Dienstchefs. Die der Betriebsgruppe zugeteilten Bahn- und Dampfschiffgesellschaften werden von ihm durch Befehle und Instruktionen an die betreffenden Betriebsdirektoren geleitet.

Art. 21. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bundesrätliche Verordnung vom 4. März 1892 ist aufgehoben.

Bern, den 8. Februar 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident: Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

— Zürich. Wenige kantonale Beamte haben einen ähnlichen Geschäftsumfang zu beherrschen, wie der Kantonskriegskommissär, und vorab ist keiner in der Lage, mit so vielerlei Elementen verschiedenster Art verkehren zu müssen, wie der Chef des kantonalen Kriegskommissariats. Unermüdlich bestrebt, die fiskalischen Interessen des Staates zu wahren, den guten Ruf des Kommissariates, das Vertrauen auf eine weise und zuverlässige Verwaltung zu sichern und der Ausrüstung der zürcherischen Truppen das Prädikat einer guten und vollständigen zu erhalten, hat sich Herr Oberst Baltisweiler in den fünfundzwanzig Jahren seiner Thätigkeit das Anrecht auf die Anerkennung und den Dank weitester Kreise erworben. Bund und Kanton dürfen dem um unser Wehrwesen verdienten Offizier zu seinem fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläum ein frisches Glückauf! auf den weiteren Lebensweg entgegenbringen.

— Auswelsung. Genf, 27. April. Auf die vom Kommandanten der Centralschule Nr. 2, Oberst Audéoud, angehobene Klage, welche auf die Thatsache verweist, dass die Manifestanten am Donnerstag Abend vorübergehenden Offizieren "Nieder mit der Armee" zuriefen, hat das Justiz- und Polizeidepartement eine Untersuchung angehoben. Heute früh hat der interimistische Verweser dieses Departements, Regierungsrat Odier, sechs Italiener, welche an der Spitze des Zuges marschierten, aus dem Kantonsgebiete ausgewiesen. Die Ausgewiesenen verlassen heute noch den Kanton.

Ausland.

Südafrikanischer Krieg. Ein beim britischen Hauptquartier in Prätoria sich befindender englischer Offizier schreibt unterm 7. März aus dieser Stadt an einen jungen Montrealer, der im vorigen Jahre etwa 5 Monate unter ihm als Ordonnanz gedient hat: Wir leiden hier jetzt entsetzlich durch die Pferdekrankheit, viele Truppen in und bei Prätoria haben einen Verlust bis 75 pCt. an toten und schwerkranken Tieren aufzuweisen, und in den anderen Teilen des Landes wird es kaum besser aussehen. Die armen Geschöpfe fallen wie die Fliegen— nun ist noch das Schlimmste, dass diese so unheimliche Krankheit noch einen Monat oder noch mehr dauern wird, bevor eine merkliche Besserung zu konstatieren sein wird, eine böse Lage, welche durch den mangelhaften Bahnverkehr und den langsamen Ersatz durch frische Remonten nur noch schwieriger gestaltet wird.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

 Einteilung und Standorte des Deutschen Heeres. Nach dem Stande vom 1. April 1901. Mit den Neuformationen. Hundertste Auflage. Berlin 1901, Verlag der Liebelschen Buchhandlung. Preis 40 Cts.

28. Militär - Taschen - Lexikon. Zusammengestellt von Karl Friedrich Kurz. Durchgesehene bis Ende 1900 berichtigte und ergänzte 2. Auflage. 8° geb. 296 Seiten. Wien 1901, Selbstverlag des Verfassers.